



LANDKREIS OSTERHOLZ

Schülerbeförderung

Allgemeine Hinweise

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Ein Anspruch auf Beförderung oder auf Kostenerstattung besteht für im Landkreis Osterholz wohnende Schülerinnen und Schüler (SuS)

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

wenn die nachstehenden Anspruchsvoraussetzungen über die zumutbare Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule erfüllt sind:

- bis Klasse 4: mehr als 2 Kilometer
- Klassen 5 und 6: mehr als 3 Kilometer
- alle übrigen Bereiche: mehr als 4 Kilometer

wobei immer die kürzeste mögliche Entfernung zwischen Wohnung und Schule maßgebend ist.

Die zumutbare Entfernung zwischen Wohnung und Schulbushaltestelle beträgt 2 Kilometer.

Der Anspruch auf Beförderung- oder Erstattung besteht nur für den Weg zur räumlich nächsten Schule der gewählten Schulform bzw. des benötigten Förderschwerpunktes, sofern keine abweichende individuelle Regelung wie z. B. eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Beförderungsmittel:

Die Bestimmung des Beförderungsmittels erfolgt durch den Landkreis Osterholz. Es besteht kein Wahlrecht.

Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs ÖPNV durch die Bereitstellung einer kostenlosen Buskarte (TIM-Ticket) durchgeführt.

Sofern einzelne Schulstandorte nicht oder nicht vollständig mit dem ÖPNV aus dem jeweiligen Einzugsgebiet der Schule erreichbar sind, organisiert der Landkreis Osterholz grundsätzlich eine Sammelbeförderung im Taxi oder Mietwagen (Freistellungsverkehr).

Eine Sammelbeförderung im Freistellungsverkehr als „ÖPNV-Ersatz“ bzw. „ÖPNV-Ergänzung“ erfolgt grundsätzlich zu folgenden Standorten:

- Grundschulen Pennigbüttel/Sandhausen, Heilshorn und Dreienkamp
- Schule am Klosterplatz
- Förderschulen in den umliegenden Landkreisen, die von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Osterholz besucht werden
- Allgemeinbildende Schulen im Landkreis Osterholz sofern für mehrere Schülerinnen und Schüler eine gemeinsame Beförderung im Freistellungsverkehr benötigt wird, da diese den ÖPNV nicht nutzen können (z. B. aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung)

Die benötigten Antragsformulare für eine Beförderung im Freistellungsverkehr werden durch die entsprechenden Schulen herausgegeben oder können beim Landkreis Osterholz angefordert werden.

Nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Osterholz kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen (0,30 € pro Entfernungskilometer und Fahrt) eingesetzt werden, wenn eine ÖPNV-Verbindung oder ein vom Landkreis Osterholz organisierter Freistellungsverkehr nicht zur Verfügung stehen oder die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug kostengünstiger ist.

Sofern es keine nutzbare ÖPNV-Verbindung gibt und auch keine Beförderung im Freistellungsverkehr durch den Landkreis Osterholz eingerichtet wurde, ist die Beförderung grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten privat zu organisieren. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten. Dieses betrifft insbesondere Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Einzugsgebietes oder mit überregionalen Einzugsgebiet besuchen und es daher kein passendes ÖPNV-Angebot gibt, die aufgrund der ländlichen Lage des Wohnortes eine Beförderung zur nächsten Haltestelle benötigen oder die aufgrund einer akuten Verletzung für einen sehr begrenzten Zeitraum eine Beförderung außerhalb des ÖPNV nutzen.

Für selbstdurchgeführte Beförderungen besteht ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Freistellungsverkehr besteht in diesen Fällen nur, wenn eine selbstorganisierte private Beförderung für die

Erziehungsberechtigte/n / den Erziehungsberechtigten im Einzelfall objektiv unmöglich ist. Diese Unmöglichkeit ist schriftlich nachzuweisen.

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen für die Schülerbeförderung ergeben sich überwiegend aus § 114 des Nds. Schulgesetzes <http://www.schule.de/2241001/nschg.htm#p114>.

Die für den Beförderungsanspruch maßgeblichen Entfernungsgrenzen sind in der Satzung über die Anspruchsvoraussetzungen für die Schülerbeförderung des Landkreises Osterholz vom 03.03.1993 festgelegt. www.landkreis-osterholz.de >> Unser Landkreis – Der Landkreis im Überblick – Daten und Fakten – Kreisrecht - Satzungen

Informationen und Antragsformulare finden Sie auf der Informationsseite zur Schülerbeförderung auf der Homepage des Landkreises Osterholz unter www.landkreis-osterholz.de >> Für Bürger – Dienstleistungen – Schulen im Landkreis – Schülerbeförderung.

Dieses Informationsblatt deckt eine Vielzahl von regelmäßig wiederkehrenden Fragen ab, kann aber nicht alle im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung auftretenden Fragestellungen und individuellen Fallkonstellationen allgemeingültig beantworten. Es dient daher nur für einen ersten Überblick.

Beförderung in besonderen Fällen

Beförderungszeiten und Beförderungsziele / Betriebspraktika

Der Anspruch auf Schülerbeförderung besteht zu den nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Die Zeiten, zu denen eine Beförderung stattfindet, umfassen in der Regel eine Anfahrt zur ersten Stunde sowie Rückfahrten nach der 6. und 8. Stunde sofern kein weitergehender Bedarf mit der Schulleitung der jeweiligen Schule abgestimmt wurde.

Bei auftretenden Unterrichtsausfällen oder individuellen Unterrichtsverkürzungen besteht grundsätzlich weder beim ÖPNV noch im Freistellungsverkehr ein Anspruch auf Beförderung außerhalb der geregelten und mit der Schulleitung abgestimmten Beförderungszeiten.

Ein Anspruch auf Beförderung oder Kostenerstattung besteht nur zu Betriebspraktika, welche nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist.

Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes sind Wege im internen Schulbetrieb und gelten nicht als Schülerbeförderungskosten.

Beförderung aufgrund einer Verletzung, Erkrankung oder Behinderung

Sofern ihr Kind eine Beförderung außerhalb des ÖPNV oder den genannten Sammelbeförderungen im Freistellungsverkehr, beispielsweise aufgrund eines Unfalles, einer dauerhaften Erkrankung oder einer Behinderung benötigt, setzen Sie sich bitte persönlich mit dem Landkreis Osterholz in Verbindung, um das weitere Verfahren zu besprechen. Bitte beachten Sie, dass die Notwendigkeit der Beförderung oder der Kostenerstattung mit einem eindeutigen ärztlichen Attest belegt werden muss.

Eine Beförderung im Freistellungsverkehr kommt nur in Betracht, wenn eine selbstorganisierte private Beförderung mit entsprechender Kostenerstattung für die Erziehungsberechtigte/n / den Erziehungsberechtigten im Einzelfall objektiv unmöglich ist. Die Unmöglichkeit ist schriftlich nachzuweisen.

Kontaktdaten

Landkreis Osterholz
Kreishaus I – Raum 035 (Nebengebäude)
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Marc Matschulla Tel.: 04791 930 2020
Melanie Tietjen Tel.: 04791 930 2022
E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-osterholz.de

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.